Die Anfechtung von Bargeschäften seit der Reform

Thesenpapier von Karolin Aulenbacher

I. Die Insolvenzanfechtung

- Ziele**:** Sicherung von Insolvenzmasse, Verhinderung der Bevorzugung einzelner Gläubiger

→ **P**: Eingriff in bereits abgeschlossene Verfügungen und in die Privatautonomie, dadurch Vorverlagerung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes

- Allgemeine Voraussetzungen, §129 InsO:

→ Rechtshandlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens & objektive Gläubigerbenachteiligung

II. Bargeschäft iSd §142 InsO

= gleichwertiger und unmittelbarer Austausch von Leistung und Gegenleistung

- Leistung und Gegenleistung sind durch eine rechtsgeschäftliche Parteivereinbarung miteinander verknüpft (= kongruent) und sind objektiv gleichwertig (subjektive Vorstellung irrelevant)

→ keine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung (grds. keine Anfechtung)

- seit der Reform Legaldefinition der Unmittelbarkeit in §142 II 1 InsO & damit gesetzliche Fixierung der BGH-Rspr. (idR 30 Tage, aber nicht generell festgelegt)

→ **P**: keine Beseitigung von Rechtsunsicherheiten, sondern deren Kodifizierung; aber verändert wenig

III. Begriff der Unlauterkeit

- Historie: ständige Rspr. zu §31 KO und Reformversuch 2005
- keine Legaldefinition durch den Gesetzgeber, nur Beispiele und Negativabgrenzungen
- Schaffung von neuen Rechtsunsicherheiten durch den unbestimmten Rechtsbegriff & Widerspruch zu den Zielen des Gesetzgebers → Einzelfallbetrachtung & Auslegung erforderlich, Aus der Anfechtung?

→ **P**: Korrektur des Gesetzgebers erforderlich? Privilegierung der Insolvenzverschleppung, Widerspruch zu §64 S.1 GmbHG und zum UWG? → Art. 20 III GG und Wille des Gesetzgebers beachten!

IV. Anfechtung nach §133 I-III InsO

1. Neuregelung des §133 InsO:

- infrage kommt nur mittelbare Gläubigerbenachteiligung, (+) wenn der Schuldner unlauter gehandelt hat

→ nur noch wenige Fälle des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes & der Anfechtung, da Unlauterkeit große Hürde darstellt

- Anfechtungsfrist bei kongruenten Deckungen (z.B. Bargeschäfte) wird von zehn auf vier Jahre

verkürzt, §133 II InsO → wenige Veränderungen, da meist innerhalb von ein oder zwei Jahren

- Abschwächung der Vermutungsregelung in §133 III 1 InsO → verändert wenig, da Vermutungskette (Zahlungseinstellung = Zahlungsunfähigkeit, §17 II 2 InsO) bleibt
- Gegenvermutung bei Zahlungsvereinbarungen/-erleichterungen in §133 III 2 InsO → verändert wenig, da Ratenzahlungsvereinbarung alleine nie Indiz für Zahlungsunfähigkeit war (Nikolaus-Urteil)

2. <u>Bargeschäftsähnliche Lage:</u>

= wenn bei kongruenter Leistung der Schuldner diese Zug um Zug gegen eine zur Fortführung des Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbringt, die den Gläubigern im Allgemeinen nützt

→ Konstrukt der Rspr. um Anfechtung von Bargeschäften einzugrenzen

- Grundsatz: Gläubigerbenachteiligungsvorsatz = subjektiver Tatbestand des §133 (-) → Ausnahme: Schuldner weiß, dass er unrentabel arbeitet und weitere Verluste anhäuft (Mühlen-Fall)
- mit Einführung der „Unlauterkeit“ wird Konstrukt der bargeschäftsähnlichen Lage obsolet, da regelmäßig kein unlauteres Handeln vorliegt & man so nicht nur Prüfung des §133 InsO kommt

V. <u>Besonderheit bei Arbeitsentgelt</u>

- Streitpunkt zwischen BAG und BGH: enger zeitlicher Zusammenhang

  → BAG: max. drei Monate zwischen Arbeitsleistung & Gewährung des Arbeitsentgelts

  → BGH: max. 30 Tage zwischen Fälligkeit des Arbeitsentgelts & Leistungsbegleichung
- §142 II 2 InsO: Gesetzgeber folgt BAG-Rspr.

→ Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und anderen Gläubigern = Verstoß gegen den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz

→ andere Gläubigergruppen, in einer vergleichbaren Lage, könnten sich ein entsprechendes Privileg im Wege der Analogie verschaffen = uferlose Ausweitung des Bargeschäftsprivilegs

- §142 II 3 InsO: verstößt gegen den Grundsatz, dass §142 nur kongruente Deckungen erfasst

VI. <u>Fazit</u>

1. zum größten Teil Kodifizierung der höchstrichterlichen Rspr.
2. unbestimmte Rechtsbegriffe führen zu Mehraufwand in Rechtsberatung und bei Gerichten
3. §142 als Ausnahmetatbestand bietet eigentlich kein Platz für Auslegungsspielräume
4. Reform führt zur weitgehenden Anfechtungsfestigkeit von Bargeschäften (einzige Rechtssicherheit)
5. Gesetzgeber kann wegen Art. 20 III GG nicht ohne weiteres korrigiert werden
6. Ausweitung des Bargeschäftsprivilegs bedeutet Aus der bargeschäftsähnlichen Lage
7. §142 II 2 verstößt gegen den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz und ist systemwidrig